

Handwritten signature/initials

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
 Zl. 27-GE/9 88
 Datum: - 7. APR. 1988
 Verteilt 8. IV. 88 *hally*

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen Dr.Ch/Ar Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

5. April 1988

Betreff: Novelle zum Bundesgesetz über
die Studienrichtung Medizin

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zur Novelle zum Bundes-
gesetz über die Studienrichtung Medizin, mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



Handwritten signature
Dr. M. Neumann
Präsident

Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen **Dr.Ch/Ar** Ihr Schreiben vom **29.2.88** Ihr Zeichen **Wien**
784/88 **GZ 68 217/48-15/87**

5. April 1988

Betritt Novelle zum Bundesgesetz über die Studien-
richtung Medizin;

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich, zu der im Betreff genannten Novelle folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird das Anliegen der Novelle, die Ausschlußfrist in den 1. Studienabschnitt zu verlegen begrüßt. Dies war auch immer das Bestreben der Österreichischen Ärztekammer, diejenigen Studierenden, die für das Studium der Medizin nicht geeignet sind relativ rasch zum Abbruch des Studiums oder zum Umsteigen in ein anderes Studium zu bewegen.

Gleichzeitig muß jedoch kritisch angemerkt werden, daß die in § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 enthaltenen zusätzlichen Ausschlußfristen fallen sollen. Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer sollten die beiden Gesetzesbestimmungen aufrecht bleiben, weil sonst der Umstand eintreten könnte, daß ein Medizinstudent zwar am Beginn des Studiums rasch studiert, jedoch in den folgenden Abschnitten sich Zeit läßt. Dies ist sicher nicht im Sinne der

./2

- 2 -

österreichischen Volkswirtschaft, da die Studienplätze erfahrungsgemäß mit hohen Subventionen der Steuerzahler erhalten werden und es das Bestreben sein sollte, den Studenten so rasch wie möglich zum Studienabschluß zu bringen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



Dr. M. Neumann
Präsident

Gleichzeitig wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

I. UNIVERSITÄTS-FRAUENKLINIK

VORSTAND PROF. DR. E. GITSCH

1090 Wien IX, Spitalgasse 23

Seine Spektabilität
Hr. Univ. Prof. Dr. A. Fritsch
Dekan der Medizinischen
Fakultät der Univ. Wien

Wien, 23.3.1988

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	27 GE 9 88
Datum:	- 8. APR. 1988
Verteilt	8. IV 88 <i>Jully</i>

Betrifft: Studienreform Medizin,
Novelle zum Bundesgesetz über die Studieneinrichtung
Medizin; Aussendung zur Begutachtung - Ihr Schreiben
vom 21.3.1988 - BMBWF GZ.68 217/48-15/87 vom 29.2.1988

St. Wiener

Spectabilis!

Mit Interesse haben wir den Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellungen studiert.

Diese Novelle scheint tatsächlich für die Studierenden weniger leistungsfeindlich zu sein, weniger geeignete Studierende rechtzeitig zum Abbruch dieses Studiums zu bewegen sowie bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine stärkere Praxisbezogenheit herzustellen.

Diese Novelle kann daher begrüßt werden.

Mit besten Grüßen!

[Handwritten Signature]

Univ. Prof. Dr. E. Gitsch



Vorstand der I. Univ. Frkl.

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs. *[Handwritten]*

Zl. *[Handwritten]*

[Large handwritten signature]